

LUZERNER FORUM
für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit

Netzwerk-Apéro Bundesgericht
Mittwoch, 22. Juni 2022

Streifzug durch die neuere Rechtsprechung der I. Sozialrechtlichen Abteilung

BGE 145 I 26 (Urteil 8C_228/2018 vom 22. Januar 2019)

Das Bundesgericht überprüfte im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle die Einkommensgrenze zur Verbilligung von Krankenkassenprämien von Kindern und jungen Erwachsenen im Kanton Luzern für das Jahr 2017.

Das KVG statuiert, dass die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungen für Krankenkassenprämien gewähren. Gemäss der bis Ende 2018 geltenden Fassung von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG verbilligen die Kantone für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %. Für die Durchführung der Prämienverbilligung, namentlich für die Festlegung des Kreises der Begünstigten, der Höhe, des Verfahrens sowie des Auszahlungsmodus der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig.

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Luzern die bundesrechtliche Minimalregelung in der kantonalen Prämienverbilligungsverordnung ursprünglich so umgesetzt hatte, dass die Krankenkassenprämien für Kinder und junge Erwachsene bis zur Erreichung des 25. Altersjahres unabhängig von Einkommen und Vermögen um 50 % verbilligt wurden, setzte er ab 1. Januar 2008 als Einkommensgrenze für die hälftige Prämienverbilligung ein steuerbares Einkommen von maximal 100'000 Franken fest, das er schrittweise auf 80'000, auf 75'000 und schliesslich rückwirkend per 1. Januar 2017 auf 54'000 Franken reduzierte. Einen von mehreren Privatpersonen bezüglich der letzterwähnten Änderung der Prämienverbilligungsverordnung eingereichten Antrag auf Prüfung der fraglichen Verordnungsregelung wies das Luzerner Kantonsgericht ab, soweit darauf einzutreten war.

Das Bundesgericht hiess die dagegen erhobene Beschwerde gut und hob die entsprechenden Bestimmungen der Prämienverbilligungsverordnung des Kantons Luzern für das Jahr 2017 auf. Es legte dar, dass die Einkommensgrenze von 54'000 Franken für einen Anspruch auf Verbilligung der Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen vor Bundesrecht nicht standhält. Wohl geniessen die Kantone bei der Definition des im KVG verwendeten Begriffs "untere und mittlere Einkommen" eine erhebliche Entscheidungsfreiheit. Ihre Autonomie wird aber dadurch beschränkt, dass die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Prämienverbilligung nicht gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung verstossen und deren Zweck nicht beeinträchtigen dürfen. Anhand einer Auslegung des Begriffs "untere und mittlere Einkommen" zeigte das Bundesgericht auf, dass der Bundesgesetzgeber sich mit dieser Umschreibung von "bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen" abgrenzen und mit der Prämienverbilligung neben Familien mit unteren eben auch solche mit mittleren Einkommen entlasten wollte. So sei in den diesbezüglichen Debatten der eidgenössischen Räte mehrfach betont worden, dass neu Familien mit mittleren Einkommen respektive bis in den Mittelstand hinein durch die Prämienverbilligung entlastet werden sollten. Gestützt auf die anhand statistischer Werte getroffenen Feststellungen des Kantonsgerichts betrug das mittlere Reineinkommen von verheirateten Paaren mit Kindern im Kanton Luzern im Jahr 2015 rund 86'800 Franken. Die obere Grenze der "mittleren Einkommen" lag bei rund 130'300, die untere bei rund

60'800 Franken. Da bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für die Prämienverbilligung im Kanton Luzern vom Nettoeinkommen pro Kind pauschal 9'000 Franken abzuziehen sind, bestand gemäss der fraglichen Regelung bei Eltern mit einem Kind ein Anspruch auf Prämienverbilligung bis zu einem massgebenden Einkommen von 63'000 (54'000 + 9'000) Franken. Die im Kanton Luzern für die Prämienverbilligung im Jahr 2017 geltende Einkommensgrenze erfasste damit nur gerade den tiefsten Bereich der mittleren Einkommen. Da so nur ein verschwindend kleiner Teil des Spektrums der mittleren Einkommen in den Genuss der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene kam, stellte das Bundesgericht fest, dass die Einkommensgrenze von 54'000 Franken selbst unter Achtung der Autonomie der Kantone Sinn und Geist des Bundesrechts widersprach. Die in der kantonalen Prämienverbilligungsverordnung festgelegte Einkommensgrenze unterlief den vom Bundesgesetzgeber angestrebten Zweck und wurde deshalb als bundesrechtswidrig aufgehoben.

BGE 146 V 51 (Urteil 8C_22/2019 vom 24. September 2019)

In diesem Verfahren ging es um die Frage der Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung aus Unfall oder unfallähnlicher Körperschädigung.

Der Beschwerdeführer schlug im Mai 2017 das rechte Innenknie an einer Hebebühne an, woraufhin ein Meniskusriss diagnostiziert wurde. Die Suva anerkannte das Ereignis als Unfall und erbrachte für dessen Folgen die gesetzlichen Leistungen. Sie stellte diese dann aber per Ende 2017 ein, da die darüber hinausgehenden Beschwerden mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen seien. Zudem hielt die Suva fest, die Frage einer Leistungspflicht wegen einer unfallähnlichen Körperschädigung sei nicht zu prüfen, da sich ein Unfallereignis ereignet habe, jedoch Folgen davon verneint würden. Im kantonalen Beschwerdeverfahren bestätigte die Vorinstanz, dass die über den 31. Dezember 2017 hinausgehenden Beschwerden, namentlich der Meniskusriss nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen sei. Sie hielt aber dafür, dass bei Vorliegen eines Unfallereignisses, jedoch fehlender Kausalität, trotzdem eine Leistungspflicht infolge einer unfallähnlichen Körperschädigung zu prüfen wäre. Diese verneinte sie dann.

Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde ab, da die vorinstanzliche Leistungsabweisung im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Es zeigte zunächst auf, dass mit der per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen ersten UVG-Revision das Institut der unfallähnlichen Körperschädigung, wonach bereits unter altem Recht für eine Liste von Verletzungen auch bei Fehlen des Merkmals der Ungewöhnlichkeit des auf den Körper einwirkenden äusseren Faktors eine Leistungspflicht der Unfallversicherung bestand, von der Verordnung ins Gesetz überführt wurde. Gemäss neuer gesetzlicher Regelung erbringt die Unfallversicherung – neben den Leistungen für Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten – ihre Leistungen auch bei einer Liste von Körperschädigungen (Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskus- und Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen), sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Das Bundesgericht zeigte in Auslegung der neuen gesetzlichen Regelung auf, dass damit eine weitere Vereinfachung der Abgrenzung zwischen Krankheit und Unfall erfolgen sollte. Der Hauptzweck der Novelle liegt in einer Beweiserleichterung zu Gunsten der Versicherten durch eine gesetzliche Vermutung, gemäss welcher der Unfallversicherer bei Vorliegen einer Listenverletzung grundsätzlich leistungspflichtig wird, sofern ihm nicht der Entlastungsbeweis gelingt. Während sich der Unfallversicherer nach altem Recht nur befreien konnte, wenn die Körperschädigung eindeutig auf eine Erkrankung oder Degeneration zurückzuführen war, reicht jetzt, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen ist. Vorwiegend heisst dabei "im gesamten Ursachenspektrum zu mehr als 50 %". Im Rahmen dieses Entlastungsbeweises ist die Frage nach einem initialen erin-

nerlichen und benennbaren Ereignis für die Abgrenzung von der Leistungspflicht der Krankenversicherung bedeutsam.

Im vorliegenden Fall erachtete es das Bundesgericht aufgrund der medizinischen Abklärungen für erstellt, dass der diagnostizierte Meniskusriss nicht auf das Unfallereignis zurückzuführen war; vielmehr kam es beim Unfall lediglich zu einer Knieprellung mit einer vorübergehenden Verschlimmerung eines degenerativen Vorzustandes. Damit hat die Suva, obschon sie zunächst Leistungen infolge eines Unfalls erbracht hatte, den Nachweis dafür geleistet, dass das Unfallereignis keine auch nur geringe Teilursache des Meniskusrisses bildete. Gleichzeitig ist damit aber auch erstellt, dass diese Listenverletzung vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen ist, zumal es keinen Hinweis auf ein nachträgliches initiales Ereignis gibt. Die Vermutung der Leistungspflicht des Unfallversicherers ist daher umgestossen und dieser von seiner Pflicht befreit. In diesem Sinne bestätigte das Bundesgericht die Auffassung der Suva und des Bundesamtes für Gesundheit: Erbringt der Unfallversicherer den Nachweis dafür, dass ein Unfallereignis keine auch nur geringe Teilursache einer diagnostizierten Listenverletzung bildet und besteht kein Hinweis auf ein nach dem Unfall eingetretenes initiales Ereignis als mögliche Verletzungsursache, ist damit gleichzeitig auch die vorwiegende Bedingtheit der Listenverletzung durch Abnützung oder Erkrankung erstellt, weshalb sich eine Prüfung im Lichte einer Listenverletzung erübrigt.

BGE 146 I 62 (Urteil 8C_152/2019 vom 14. Januar 2020)

Im Januar 2020 hatte das Bundesgericht im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle eine Beschwerde gegen eine neue Regelung im Zürcher Sozialhilfegesetz zu prüfen.

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. Juni 1981 darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Am 21. Januar 2019 beschloss der Kantonsrat des Kantons Zürich eine Ergänzung dieser Regelung, gemäss welcher Auflagen und Weisungen nicht selbstständig anfechtbar sind. Dagegen wehrten sich mehrere Organisationen sowie drei Privatpersonen. Sie machten eine Verletzung der verfassungsmässig garantierten Rechtsweggarantie geltend und verlangten die Aufhebung der neuen Regelung.

Das Bundesgericht gewährte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Es legte zunächst dar, dass die Organisationen nicht zur Beschwerde legitimiert sind, weil sie als juristische Personen keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben können und nicht aufgezeigt worden oder offensichtlich ist, dass die Mehrheit oder zumindest eine Grosszahl der Mitglieder durch den angefochtenen Erlass direkt oder virtuell betroffen, d.h. Sozialhilfeempfänger wären. Auf deren Beschwerde wurde nicht eingetreten. Bei den beschwerdeführenden Privatpersonen handelte es sich um im Kanton Zürich Sozialhilfe beziehende Personen, die damit zumindest virtuell von der Gesetzesänderung betroffen und deshalb beschwerdelegitimiert waren.

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle massgebend, ob der betreffenden Norm ein Sinn zugemessen werden kann, der sie mit den angerufenen Verfassungs- oder EMRK-Garantien vereinbaren lässt. Das Bundesgericht hebt eine kantonale Norm nur auf, sofern sie sich jeglicher verfassungs- und konventionskonformen Auslegung entzieht, nicht jedoch, wenn sie einer solchen in vertretbarer Weise zugänglich bleibt.

Die Rechtsweggarantie gibt jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Das Bundesgericht legte dar, dass betroffenen Personen in der Regel kein irreparabler Nachteil droht, wenn sie eine als Zwischenentscheid geltende sozialhilferechtliche Auflage oder Weisung nicht sofort selbstständig anfechten können. Deren Rechtmässigkeit kann nämlich vom Gericht geprüft werden, wenn wegen eines Verstosses gegen Auflagen oder Weisun-

gen die Leistungen gekürzt werden und dieser Entscheid angefochten wird, wobei die Überprüfung der Rechtmässigkeit dann in gleicher Weise beurteilt werden kann wie bei einer sofortigen Anfechtung des Zwischenentscheids. Das Bundesgericht verkannte nicht, dass der überwiegende Teil der von der neuen Regelung betroffenen Personen in einer schwierigen finanziellen Situation steckt, die bereits durch eine verzögerte Auszahlung der Sozialhilfe noch verschärft wird. Diesem Aspekt sei jedoch durch eine allfällige Gewährung der aufschiebenden Wirkung und durch eine möglichst rasche Behandlung solcher Verfahren Rechnung zu tragen. Wohl kann schliesslich nicht ausgeschlossen werden, dass in speziell gelagerten Fällen wegen einer sozialhilferechtlichen Auflage oder Weisung ein irreparabler Nachteil droht; bisher wurde dies in sozialhilferechtlichem Kontext vom Bundesgericht jedoch noch nie bejaht. Wo dies der Fall wäre, müsste deren sofortige Anfechtung vor kantonalem Gericht zugelassen sein. Zusammenfassend vermag die ungewisse Möglichkeit, dass sich die fragliche Bestimmung in besonders gelagerten Einzelfällen als verfassungswidrig auswirken könnte, ein Eingreifen des Bundesgerichts im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle nicht zu rechtfertigen, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde.

BGE 146 V 121 (Urteil 8C_641/2019 vom 8. April 2020)

Zu prüfen war hier die Beschwerdelegitimation der Suva, Abteilung Militärversicherung, nachfolgend Suva-MV.

A erlitt während des Militärdienstes im Mai 2011 beim Fussballspiel ein Supinationstrauma rechts. Die Suva-MV, anerkannte den Versicherungsfall. Im Dezember 2015 erlitt A einen Skiunfall, in dessen Folge Schmerzen am oberen Sprunggelenk rechts persistierten. A stellte beim obligatorischen Unfallversicherer seines damaligen Arbeitgebers und bei der Suva-MV wegen möglicher Spätfolgen des Unfalls von 2011 je ein Leistungsbegehren. Der Unfallversicherer verneinte eine Leistungspflicht unter Hinweis auf einen Vorzustand; die Suva-MV tätigte weitere Abklärungen und lehnte ihre Haftung für die aktuellen Beschwerden ebenfalls ab. Das Versicherungsgericht des Kantons Bern wies die dagegen erhobene Beschwerde ab, verpflichtete die Suva-MV jedoch, A eine Parteientschädigung in der Höhe von rund 3'600 Franken zu bezahlen, weil ihre Sachverhaltsabklärungen unzureichend gewesen seien.

Die Suva-MV erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, woraufhin A deren Beschwerdelegitimation bestritt und eventualiter die Abweisung der Beschwerde beantragte.

Das Bundesgericht prüfte die Beschwerdelegitimation der Suva-MV und stellte fest, dass sich diese weder aus der allgemeinen Legitimationsklausel von Art. 89 BGG noch aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt. Es prüfte daraufhin, ob eine echte Gesetzeslücke besteht, weil die Regelung sich als unvollständig erweist und jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Das Bundesgericht stellte fest, dass die Anpassung der Regelung der Beschwerdelegitimation bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die Suva versehentlich unterblieben ist. Unter diesen Umständen ist ein gerichtliches Eingreifen möglich und geboten, weshalb das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der Suva-MV auf dem Weg der Lückenfüllung bejahte und deren Beschwerde in der Folge guthiess.

Im Geschäftsbericht 2020 regte das Bundesgericht unter "Hinweise an den Gesetzgeber" in der Folge an, eine ausdrückliche Beschwerdelegitimation der Suva-MV in einem formellen Gesetz (ATSG oder MVG) oder wenigstens auf Verordnungsstufe zu schaffen.

Urteil 8C_7/2020 vom 3. November 2020 (ZBI 123/2022 S. 164)

Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Personalrechts überprüfte das Bundesgericht, ob die Entlassung einer Mitarbeiterin der Universität Zürich zu Recht als nichtig qualifiziert worden sei.

2012 erschienen in einer Zürcher Tageszeitung kritische Beiträge über den damaligen Konservator der Universität Zürich (nachfolgend UZH), die auf einen noch unveröffentlichten Bericht Bezug nahmen. Nachdem die UZH Anzeige gegen Unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung eingereicht hatte, wurde bei einer Mitarbeiterin eine polizeiliche Hausdurchsuchung an ihrer Privatadresse und in ihrem Büro vorgenommen. Das Bezirksgericht Zürich sprach die betroffene Frau 2014 vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung frei; es kam zum Schluss, die Erhebung von Fernmelde- und die anschliessenden Hausdurchsuchungen seien rechtswidrig gewesen und die daraus stammenden Beweismittel dürften deshalb nicht verwertet werden. Das Zürcher Obergericht und das Bundesgericht bestätigten diesen Entscheid.

Bereits im Oktober 2013 hatte die UZH die Entlassung der fraglichen Mitarbeiterin verfügt. 2019 kam die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen zum Schluss, die Frau sei wegen eines formellen Mangels mit zwei Monatslöhnen zu entschädigen. Das Zürcher Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Betroffenen gut und stellte fest, die Verfügung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses sei nicht nur mangelhaft, sondern nichtig gewesen. Dagegen erhob die UZH Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht.

Mangelhafte Verfügungen, wie z.B. diejenige zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, sind in der Regel nicht nichtig. Da das Zürcher Personalgesetz keine Nichtigkeit, d.h. keine absolute Unwirksamkeit von Verfügungen kennt, muss die Hürde zur Annahme der Nichtigkeit einer Entlassung hoch angesetzt werden. Gemäss der im öffentlichen Recht vorherrschenden Evidenztheorie wird Nichtigkeit einer Verfügung nur ausnahmsweise angenommen, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird.

Da die vorinstanzliche Annahme der Nichtigkeit allein kantonales Recht betraf, hatte vor Bundesgericht lediglich eine Überprüfung auf Willkür zu erfolgen. Das Bundesgericht legte zunächst dar, es sei nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht auch im personalrechtlichen Verfahren von der Unverwertbarkeit der im Strafverfahren erhobenen Beweismittel ausgegangen sei. Der Vorinstanz sei daher insoweit zu folgen, als die von der UZH angeführten Kündigungsgründe unbewiesen geblieben seien und kein Grund für eine Kündigung vorgelegen habe. Das Bundesgericht gab dann aber der UZH insofern Recht, als diese vorbrachte, ihr sei damals die Unrechtmässigkeit der Informationsbeschaffung noch nicht in ihrer ganzen Tragweite bewusst gewesen. Sie habe die Kündigung aufgrund der erhobenen Beweise als gerechtfertigt erachtet und mit Blick auf die tatsächliche Situation nicht bewusst grundlos gekündigt. Das Bundesgericht kam zum Schluss, es liege letztlich eine grundlose, jedoch dadurch nicht völlig unwirksame Kündigung vor. Die im Nachhinein durch eine Interessenabwägung festgestellte beweisrechtliche Unverwertbarkeit der im Strafverfahren erhobenen Beweismittel führe daher – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht zur Annahme, dass im Zeitpunkt der Kündigung überhaupt kein Kündigungsgrund ersichtlich gewesen sei. Der Schluss des kantonalen Gerichts auf eine gänzlich unмотivierte und daher willkürliche Kündigung lasse sich demzufolge nicht halten. Indem das kantonale Gericht nicht dargelegt habe, inwiefern die Kriterien der Evidenztheorie erfüllt sein sollten, sei es in Willkür verfallen. Es hätte die Kündigung nur als unrechtmässig erachten und der Betroffenen dafür eine Entschädigung zusprechen dürfen. Das Bundesgericht hiess daher die Beschwerde der UZH teilweise gut und wies die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurück.

BGE 148 V 84 (Urteil 8C_773/2020 vom 9. November 2021)

Einmal mehr hatte sich das Bundesgericht mit dem versicherten Verdienst eines Werkstudenten zur Bemessung einer Rente der Unfallversicherung zu befassen.

Betroffen war ein gelernter Zimmermann, der als solcher parallel zu seinem Ingenieurstudium in der vorlesungsfreien Zeit befristet bei einer Holzbauunternehmung angestellt war. Dort verunfallte er nach wenigen Tagen, wobei er sich schwere, dauerhaft invalidisierende Verletzungen zuzog. Die Suva erbrachte Leistungen in Form von Heilbehandlung sowie Taggeldzahlungen und sprach dem Versicherten eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätseinbusse von 50 % zu. Aufgrund der unfallbedingten Verletzungen ermittelte die Suva einen Invaliditätsgrad von 51 %, der jedoch wegen des infolge der befristeten Anstellung sehr geringen versicherten Verdienstes eine monatliche Rente der Unfallversicherung von lediglich 205 Franken ergab. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das kantonale Gericht ab.

Kurz gesagt gilt gemäss dem gesetzlich verankerten Konzept des Vorunfallverdienstes als versicherter Verdienst, nach dem Taggelder und Renten bemessen werden, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet, wobei die Umrechnung bei einer zum voraus befristeten Beschäftigung auf die vorgesehene Dauer beschränkt ist. Bereits 1992 und dann 2002 ein weiteres Mal hatte das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht auf die daraus resultierende unbefriedigende Rechtslage einer nicht ausreichenden Versicherung für einen Invaliditätsschaden von unregelmässig Beschäftigten, insbesondere von Ferienaushilfen, Schülern und Studentinnen hingewiesen.

Wie bereits in den früheren Urteilen lehnte es das Bundesgericht jedoch auch im aktuellen Fall ab, eine Gesetzeslücke anzunehmen und seine Rechtsprechung zu ändern, was nur beim Vorliegen von ernsthaften sachlichen Gründen möglich wäre. Es legte dar, dass es im Anschluss an das Urteil von 1992 aus parlamentarischen Kreisen Bestrebungen gab, die auf eine diesbezügliche Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung zielten, jedoch erfolglos blieben. Zudem zeigte es auf, dass sich in der Folge im Schrifttum in verschiedener Hinsicht kritische Stimmen erhoben und die lebenslangen Leistungseinbussen für Personen, deren versicherter Verdienst wegen des ausbildungsbedingt reduzierten Arbeitspensums im Zeitpunkt des Risikoeintritts niedrig war, als sozialpolitisch fragwürdig kritisierten. Namentlich wurde auch die Benachteiligung der Werkstudenten im Vergleich zu nicht erwerbstätigen Studenten, zu Lehrlingen und insbesondere Schnupperlehrlingen angesprochen. Das Bundesgericht erwog, die Problematik des unzulänglichen Versicherungsschutzes von Werkstudenten sowie erwerbstätigen Schülerinnen sei in diesem Sinne nicht neu, habe jedoch durch Verdichtung und Ausweitung des Bildungswesens eine andere Dimension erlangt. Wohl wäre mittels der Figur der unechten Lücke, bei der das Gesetz zwar eine Antwort gibt, diese aber nicht befriedigt, unter gewissen Voraussetzungen eine gerichtliche Normkorrektur ausnahmsweise möglich. Namentlich mit Blick auf die damit verbundenen Aspekte der Finanzierung, der vielfältigen Normierungsmöglichkeiten sowie die anzustrebende rechtsgleiche Ausgestaltung hinsichtlich weiterer vergleichbarer Sachlagen fiel die Annahme einer unechten Lücke für das Bundesgericht jedoch ausser Betracht. Es erwog, durch eine gerichtliche Normkorrektur würden die Grenzen des institutionell Zulässigen im vorliegenden Fall überschritten, da es einer umfassenden Auslegeordnung bedürfte, die den Rahmen eines Gerichtsverfahrens sprengt und daher dem Gesetz- und Ordnungsgeber obliege. Schliesslich zeigte das Bundesgericht auf, dass im konkreten Fall auch die Berufung auf übergeordnetes Verfassungs- und EMRK-Recht nichts zu ändern vermöchte. Es wies die Beschwerde des Versicherten daher ab, machte aber im Geschäftsbericht 2021 einen Hinweis an den Gesetzgeber bezüglich der aufgezeigten unbefriedigenden Rechtslage.

BGE 148 V 102 (Urteil 8C_463/2021 vom 9. November 2021)

Gleichentags wie das Urteil betreffend Werkstudent fällte das Bundesgericht ein Urteil zur Voranmeldung von Kurzarbeit im Bereich der Arbeitslosenversicherung unter Geltung der verschiedenen Coronaregelungen.

Konkret ging es um die Betreiberin eines Profifussballclubs, die am 24. März 2020 beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) eine Voranmeldung für Kurzarbeit für den Gesamtbetrieb ab 14. März bis 30. Juni 2020 eingereicht hatte. Nachdem das AWA der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung ab 24. März 2020 zugestimmt hatte, setzte das kantonale Versicherungsgericht den Beginn des Anspruchs auf den 17. März 2020 fest. Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragte die Betreiberin des Fussballclubs, der Beginn des Anspruchs sei auf den 13. März 2020 festzusetzen.

Grundsätzlich beträgt die Voranmeldefrist für Kurzarbeitsentschädigung zehn Tage, bei plötzlich eintretenden, nicht voraussehbaren Umständen drei Tage, wobei der Arbeitsausfall bei verspäteter Anmeldung erst nach Ablauf der massgebenden Frist anrechenbar wird. Aufgrund des Coronavirus erliess der Bundesrat gestützt auf das Epidemiegesezt verschiedene Verordnungen und stufte die Situation am 16. März 2020 als "ausserordentliche Lage" ein. Unter anderem wurden im Rahmen des sogenannten Lockdowns ab 17. März 2020 Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten verboten und diverse öffentlich zugängliche Einrichtungen für das Publikum geschlossen. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung führte der Bundesrat in diesem Zusammenhang Erleichterungen in Bezug auf die Kurzarbeit ein und weitete den Anspruch auf bestimmte Anspruchsgruppen aus. Mit der Aufhebung der Voranmeldefrist bezweckte der Bundesrat, Hürden zum Einsatz von Kurzarbeitsentschädigung abzubauen und Entlassungen zu vermeiden sowie die Liquidität der Unternehmen zu verbessern. Das SECO erliess zwecks einheitlicher Rechtsanwendung Weisungen, in denen es unter anderem festhielt, dass bei verspätet, bis 31. März 2020 eingereichten Anträgen, die sich auf Betriebsschliessungen beziehen, das Datum der behördlichen Massnahmen – in der Regel der 17. März 2020, aber z.B. bei einem Skigebiet der 13. März 2020 – als Eingangsdatum gelte, was einen rückwirkenden Anspruchsbeginn ermöglichte.

Das Bundesgericht legte in seinem Urteil zunächst dar, die erwähnten Weisungen des SECO liessen eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren Notverordnungsbestimmungen zu und gewährleisteten eine rechtsgleiche Behandlung. Es zeigte auf, dass die Voranmeldung der Beschwerdeführerin grundsätzlich verspätet war, und hatte zu überprüfen, ob der vorinstanzlich festgesetzte Beginn der Kurzarbeit auf den Stichtag des 17. März 2020 vor Bundesrecht standhalte. Dies bejahte das Bundesgericht und erwog zusammenfassend, da ab dem 17. März 2020 ein komplettes Verbot von Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten in Kraft getreten sei, gelte diese behördliche Massnahme als Stichtag für einen professionellen Fussballclub. Soweit die Swiss Football League bereits Ende Februar 2020 Spiele verschoben habe, stelle dies mit der Vorinstanz keine behördliche Betriebsschliessung dar. Ebenfalls nichts ableiten könne die Beschwerdeführerin daraus, dass als Stichtag für einzelne Skigebiete der 13. März 2020 festgelegt wurde, sei diese Regelung doch darauf zurückzuführen gewesen, dass die noch offenen Skigebiete mit Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 14. März 2020 aufgefordert wurden, den Betrieb umgehend zu schliessen. Das Bundesgericht verneinte abschliessend auch eine Verletzung des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebotes durch die Festlegung des 17. März 2020 als Stichtag für grundsätzlich sämtliche Betriebe und wies die Beschwerde ab.

BGE 148 V 114 (Urteil 8C_441/2021 vom 24. November 2021)

Das Bundesgericht hatte hier einen Fall zu bezogenem Freizügigkeitsguthaben und Rückforderung von Sozialhilfe zu beurteilen.

Konkret ging es um eine 1958 geborene Frau, die seit 2011 wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hatte. Bei einer Unterredung mit der Leiterin der Sozialen Dienste ihrer Gemeinde wurde ihr 2019 mitgeteilt, dass angesichts der baldigen Pensionierung keine Stellenbewerbungen mehr erwartet würden, sie hingegen Freiwilligenarbeit im Umfang von täglich zwei bis drei Stunden leisten solle. Alternativ wurde ihr vorgeschlagen, ihr Freizügigkeitskapital zu beziehen und einen Teil der bezogenen Sozialhilfegelder zurückzuerstatten. In eine entsprechende Vereinbarung willigte die Betroffene nicht ein, bezog aber in der Folge das Freizügigkeitsguthaben von 132'000 Franken. Der Gemeinderat verfügte daraufhin, dass die rückerstattungspflichtige wirtschaftliche Sozialhilfe bis Sommer 2019 162'232 Franken betrage und davon 66'565 Franken zurückzuzahlen seien.

Nachdem das kantonale Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen hatte, war vor Bundesgericht streitig, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie eine Rückerstattungspflicht in verfügbarem Ausmass bestätigte. In Frage stand insbesondere, ob das ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben für die Tilgung der Rückforderung von wirtschaftlicher Sozialhilfe verwendet werden darf.

Das Bundesgericht legte zunächst dar, dass der streitbetroffene Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die Zuständigkeit der Kantone, mithin in den Anwendungsbereich von kantonalem Recht fällt. Die Betroffene rügte zur Hauptsache eine Verletzung des Vorrangs von Bundesrecht. Sie machte geltend, wenn die bundesrechtlichen Regelungen für bestimmte Vermögenswerte einen besonderen Zweck und einen ausserordentlichen Schutz vorsehen würden, müsse dem bei der Auslegung kantonalen Rechts Rechnung getragen werden. Das Bundesgericht pflichtete ihr insofern bei, dass gewisse Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge darauf abzielen, älteren Menschen zusammen mit den Leistungen der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu erlauben. Das schliesse den Zugriff auf Mittel der beruflichen Vorsorge vor Eintritt des Versicherungsfalles aus, beziehungsweise lasse ihn nur in gesetzlich eng umschriebenen Fällen zu. Es hielt der Beschwerdeführerin dann aber entgegen, dass sie sich nach Bezug ihres Freizügigkeitsguthabens nicht mehr auf diesen Vorsorgeschutz berufen könne. Mit dem Bezug des Freizügigkeitsguthabens könne sie nämlich frei über diese Vermögenswerte verfügen, womit diese auch dem Zugriff seitens von Gläubigern nicht per se entzogen seien. Weder würden die bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge hier einen besonderen Schutz vermitteln, noch liege ein Fall von Unpfändbarkeit vor. Immerhin werde aber dem vorsorgerechtlichen Zweck dieser Mittel bundesrechtlich mit einer beschränkten Pfändbarkeit Rechnung getragen, indem das betreffende Kapital nur bis zur Höhe einer entsprechenden jährlichen Rente gepfändet werden könnte.

Zusammenfassend erachtete es das Bundesgericht mit Blick auf die bundesrechtlichen Regelungen zur beruflichen Vorsorge als grundsätzlich zulässig, ausbezahltes Freizügigkeitsguthaben zur Rückerstattung von Sozialhilfebezügen heranzuziehen, weshalb es die Beschwerde ebenfalls abwies.

Zur Publikation bestimmtes Urteil 8C_256/2021 vom 9. März 2022

Bereits seit langer Zeit und erst kürzlich wieder wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ermittlung des Invaliditätsgrades, insbesondere zur Festsetzung des nach Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielbaren Invalideneinkommens anhand von statistischen Werten, kritisiert. Vor-

liegend stellte sich die Frage, ob die bisherige Rechtsprechung zu ändern sei, was sich - wie bereits erwähnt - auf ernsthafte sachliche Gründe stützen muss.

Betroffen ist ein 1964 geborener Versicherter, der sich wegen Beeinträchtigungen am Bewegungsapparat, Panikattacken sowie Depression bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet hatte. Ihm wurde für die Zeit von Dezember 2017 bis Ende Oktober 2018 eine abgestufte Invalidenrente zugesprochen. Vor Bundesgericht war nur noch die Ermittlung des Invalideneinkommens streitig.

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung sowie allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Bis Ende 2021 basierten die Regeln und Kriterien zur Bestimmung der Vergleichseinkommen weitgehend auf der Rechtsprechung. So ist gemäss bisheriger Rechtsprechung für die Festsetzung des Invalideneinkommens – kurz zusammengefasst – primär von der beruflicherwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Hat diese keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann das Invalideneinkommen anhand statistischer Werte, in der Regel anhand der Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE), festgesetzt werden. Die Rechtsprechung kennt diesbezüglich verschiedene Regeln, namentlich auch, dass bei der Verwendung der Tabellenlöhne vom sogenannten Zentral- oder Medianwert – d.h. die Hälfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verdient mehr, die Hälfte weniger – ausgegangen wird. Dieser Wert kann um einen Abzug von bis zu 25 % gekürzt werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Zudem berücksichtigt die bisherige Rechtsprechung bei der Invaliditätsbemessung im Rahmen der sogenannten Parallelisierung auch den Umstand, dass eine versicherte Person in der Tätigkeit, die sie als Gesunde ausgeführt hatte, aus invaliditätsfremden Gründen (zum Beispiel geringe Schulbildung, fehlende berufliche Ausbildung, mangelnde Deutschkenntnisse, beschränkte Anstellungsmöglichkeiten wegen Saisonierstatus) ein deutlich unterdurchschnittliches Erwerbseinkommen bezog, sofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie sich aus freien Stücken mit einem bescheidenen Einkommen begnügen wollte. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass durch das – mit der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision des IVG und der IVV eingeführte – stufenlose Rentensystem die prozentgenaue Ermittlung des Invaliditätsgrades über die bisherigen Rentenabstufungen hinaus generell einen höheren Stellenwert erhalten hat. Dem Bundesrat wurde neu die Kompetenz erteilt, die erwähnten Regeln und Kriterien für die Ermittlung der Vergleichseinkommens (z. B. wann auf tatsächliche Werte und wann auf Tabellenlöhne abzustellen ist bzw. welche Tabelle anzuwenden ist) auf Verordnungsstufe zu umschreiben. Ebenso regelt der Bundesrat die bei diesen Einkommen nötigen, bisher von der Rechtsprechung entwickelten Korrekturfaktoren (z. B. welche Kriterien für einen leidensbedingten Abzug zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe ein entsprechender Abzug erfolgen kann). Diese Revision kam vorliegend nicht zum Tragen.

Der Beschwerdeführer rügte eine rechtsfehlerhafte Ermittlung des Invalideneinkommens. Er berief sich auf ein statistisches Gutachten zur Nutzung der Tabellenmedianlöhne sowie auf Rechtsgutachten zu Grundproblemen der Invaliditätsbemessung und Schlussfolgerungen daraus. Mit diesen neusten Forschungsergebnissen werde aufgezeigt, dass die Anwendung des Medianwerts der LSE einen fairen Zugang zu Leistungen der Invalidenversicherung verunmögliche und die Gericht-

spraxis Personen mit Behinderungen systematisch schlechter stelle und daher diskriminiere. Statt auf den Medianwert sei auf den Wert des untersten Quartils – 3/4 verdienen mehr, 1/4 verdient weniger – abzustellen. Im Laufe des Verfahrens wies der Beschwerdeführer sodann auf in einer Abhandlung zu einem invaliditätskonformerem Tabellenlohn enthaltene neue Tabellen hin, bei denen verzerrende Faktoren ausgesondert worden seien.

Das Bundesgericht legte in seinem Urteil dar, dass der Gesetzgeber mit dem Konzept des ausgeglichenen Arbeitsmarktes grundsätzlich davon ausgeht, dass auch gesundheitlich eingeschränkten Personen ein ihren (verbleibenden) Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz offen steht. Es zeigte auf, wie insbesondere das Invalideneinkommen gemäss bisheriger Rechtsprechung ermittelt wurde, dies unter Einschluss der möglichen Korrekturfaktoren. Mit Blick auf die Möglichkeit des Leidensabzugs, dem diesbezüglich überragende Bedeutung zukomme, habe es das Bundesgericht bisher ausdrücklich abgelehnt, auf das unterste Quartil des Tabellenwerts abzustellen. Weiter wurde erwogen, in der Beschwerde werde nicht substantiiert geltend gemacht und es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern die Ermittlung des Invalideneinkommens anhand der Medianwerte der LSE, allenfalls korrigiert um einen leidensbedingten Abzug und/oder eine Parallelisierung diskriminierend sein soll. Dies ergebe sich auch nicht aus den erwähnten Gutachten. Einerseits werde der Medianlohn teilweise auch von Personen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung erzielt und andererseits könne mit den heutigen Korrekturinstrumenten, namentlich mit der Möglichkeit eines Abzugs vom Medianwert von bis zu 25 %, ein Invalideneinkommen unterhalb des untersten Quartils Q1 ermittelt werden. Das Bundesgericht verneinte daher das Vorliegen von ernsthaften sachlichen Gründen für eine Änderung der dargelegten Rechtsprechung. Namentlich könne nicht davon ausgegangen werden, das beantragte Abstellen auf das unterste Quartil des Tabellenwerts statt auf den Medianwert entspreche besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen, wie dies für eine Praxisänderung erforderlich wäre. Bezüglich der neuen Tabellen stellte das Bundesgericht in Frage, ob sie verfahrensrechtlich nicht als unzulässige Noven zu qualifizieren wären. Zur Geltendmachung einer Diskriminierung reiche es nicht aus, lediglich auf neue Tabellen mit korrigierten Medianwerten zu verweisen, zumal die behaupteten Abweichungen von 5 bzw. 16 % mit den heutigen Korrekturinstrumenten berücksichtigt werden könnten. Nichtsdestotrotz wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Bundesrat einen diesbezüglichen Handlungsbedarf erkannt und dem BSV hierzu im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung den Auftrag erteilt habe, zu prüfen, ob die Entwicklung von spezifisch auf die Invalidenversicherung zugeschnittenen Bemessungsgrundlagen möglich sei. In diese Prüfung werde das BSV die statistische Analyse sowie das Rechtsgutachten und die Abhandlung mit den neuen Tabellen miteinbeziehen. Allfällige neue Tabellen müssten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der finanziellen Konsequenzen und der Auswirkungen auf die übrigen Sozialversicherungen analysiert und entwickelt werden. Die Prüfung von differenzierteren Tabellen zur Ermittlung namentlich des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte qualifizierte das Bundesgericht als einen Schritt in die richtige Richtung.

Zusammenfassend kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im heutigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Änderung der Rechtsprechung, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentral- bzw. Medianwerte der LSE darstellen, nicht erfüllt seien. Eine Änderung der Rechtsprechung sei insbesondere auch in Anbetracht der per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision des IVG und der IVV nicht opportun. Zum neuen Recht hatte sich das Bundesgericht im konkreten Verfahren nicht zu äussern. Die Beschwerde wurde abgewiesen.